

# LANDKREIS GÖTTINGEN

## Kulturpreis des Landkreises Göttingen

### - Grundsätze -

---

Der Landkreis Göttingen stiftet zur Förderung, Würdigung und Sichtbarmachung kultureller Aktivitäten im Kreisgebiet einen Kultur- und Förderpreis mit der Bezeichnung „Kulturpreis des Landkreises Göttingen“.

Dieser Kulturpreis wird nach folgenden Richtlinien vergeben:

#### § 1

Der Kulturpreis wird alle zwei Jahre im Wechsel in folgenden unterschiedlichen Kultursparten vergeben (die Reihenfolge ist nicht verbindlich):

- a) Bildende Kunst  
(z.B. Malerei, Bildhauerei, Grafik, Holz-, Metall-, Textilgestaltung, Photographie ...)
- b) Literatur  
(Nur Formen der Kurzprosa, z.B. Erzählung, Novelle, Essay, Gedicht ...)
- c) Darstellende Kunst und Musik  
(z.B. Theater, Tanz, szenische Darstellungen ...)

Die Vergabe erfolgt erstmalig 1990 im Bereich „Bildende Kunst“.

#### § 2

Der Kulturpreis ist mit 10.000 DM dotiert. Er teilt sich wie folgt auf:

- a) Kulturpreis des Landkreises Göttingen 5.000 DM
- b) Förderpreis des Landkreises Göttingen  
für Bewerber/ -innen unter 30 Jahre 5.000 DM

Wettbewerbe unter anderer thematischer Vorgabe oder altersmäßiger Voraussetzung sind möglich.

Die Preise können aufgeteilt werden.

#### § 3

Diese Preise werden durch einen Wettbewerb in der jeweiligen Kunstsparte vergeben. Die Wettbewerbe werden durch den Landkreis Göttingen öffentlich ausgeschrieben. In den Ausschreibungen werden die jeweiligen besonderen Teilnahme- und Durchführungsbestimmungen festgelegt.

#### § 4

Teilnehmen können alle Personen bzw. Gruppen, die zum Zeitpunkt des Wettbewerbes seit mindestens 2 Jahren im Landkreis Göttingen ihren ersten Wohnsitz haben oder hier nachweislich überwiegend tätig sind oder hier geboren wurden.

Darüber hinaus auch Bewerber / -innen, für die eine Verbundenheit zum Kreisgebiet gegeben ist, bzw. diese Verbundenheit in den eingereichten Arbeiten deutlich wird.

#### § 5

Ein Bewerber / eine Bewerberin kann mehrere Arbeiten bzw. Beiträge einreichen. Diese dürfen nicht schon auf anderen Wettbeweben ausgezeichnet sein.

Die Arbeiten sollten in der Regel nicht älter als 2 Jahre sein. Sie müssen in eigenschöpferischem Schaffen entstanden sein. Bei Arbeiten, die nur unter fremder Hilfe entstehen können, muß die Ausführung maßgeblich von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen beeinflusst worden sein.

#### § 6

Jeder Preisträger / jede Preisträgerin soll den Kulturpreis nur einmal erhalten.

#### § 7

Alle Bewerber / innen verpflichten sich, die eingereichten Arbeiten und Beiträge für die Dauer von 6 Monaten dem Landkreis Göttingen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten können im Rahmen von Präsentationen / Ausstellungen (auch vor der Preisvergabe) der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Arbeiten können auch in den einzelnen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden ausgestellt werden.

Der Landkreis behält sich die Möglichkeit des Ankaufes eines oder mehrerer Werke zu dem bei der Einreichung anzugebenden Preis vor.

#### § 8

An- und Abtransport der eingereichten Werke erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bewerbers / der Bewerberin.

Die zur Teilnahme an dem Wettbewerb und an der Ausstellung zur Verfügung gestellten Werke werden auf Kosten des Landkreises Göttingen für die Zeit der Überlassung versichert.

#### § 9

Die Entscheidung über die Vergabe des Kulturpreises trifft eine ehrenamtlich tätige Jury.

Die Jury legt Beurteilungskriterien und Modalitäten der Ausschreibung fest.

Die Jury setzt sich zusammen aus:

- a) 4 Kreistagsabgeordneten
- b) 4 Fachjuroren
- c) dem Oberkreisdirektor bzw. seinem Vertreter

#### § 10

Der Kulturpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

#### § 11

Jeder Bewerber / jede Bewerberin um den Kulturpreis des Landkreises Göttingen erkennt mit der Einreichung seines / ihres Teilnahmebegehrens diese festgelegten Bedingungen an.

#### § 12

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.